

# Klauseln zu den AMBUB – Fassung Dezember 1986 –

## Klauseln zu den AMBUB

### Klausel 1 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

### Klausel 2 Makler

Die im Versicherungsschein genannte Maklerfirma ist bevollmächtigt, Anzeigen (ausgenommen Schadenanzeigen) und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

### Klausel 3 Fahrbare Geräte und transportable Sachen mit wechselndem Einsatzort

(zu § 1 und § 2 AMBUB)

1. Der Versicherungsschutz besteht über § 1 Nr. 3 AMBUB hinaus auch fort, während die Sache aus sonstigen Anlässen transportiert, de- oder remontiert oder probeweise betrieben wird. § 1 Nr. 5 AMBUB bleibt unberührt.
2. § 2 Nr. 2 a, 2 f und 2 g AMBUB (Ausschluß von Naturgewalten und Brand) gilt nicht.
3. Der Ausschluß des § 2 Nr. 2 I AMBUB gilt nur, wenn der Sachschaden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingetreten ist.
4. § 2 Nr. 4 b und 4 c AMBUB gilt nicht, wenn der Sachschaden an den dort genannten Sachteilen die Folge eines Schadens gemäß § 2 Nr. 1 AMBUB an anderen Teilen der Sache ist.

### Klausel 4 Akkumulatorenbatterien

(zu § 1 Nr. 1 AMBUB)

Der Versicherungsnehmer hat die in dem Maschinenverzeichnis aufgeführten Akkumulatorenbatterien durch sachverständige Personen überwachen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer hat alle durch Alterung erforderlich werdenden Reparaturen rechtzeitig vorzunehmen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

Besteht bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Instandhaltungsvertrag, so gelten die Obliegenheiten als erfüllt.

### Klausel 5a Versaufen und Verschlammen

(zu § 1 Nr. 1 AMBUB)

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden durch Versaufen oder Verschlammen infolge Bruches von Druckrohrleitungen.

### Klausel 5b Versaufen und Verschlammen

(zu § 1 Nr. 1 AMBUB)

Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden durch Versaufen oder Verschlammen von Sachen, die in dem Maschinenverzeichnis aufgeführt sind, wenn diese Vorgänge als Folge eines Schadens gemäß § 2 Nr. 1 AMBUB an Druckrohrleitungen eintreten, die ebenfalls in dem Maschinenverzeichnis aufgeführt sind.

### Klausel 6 Schäden unter Tage

(zu § 1 Nr. 1 AMBUB)

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden an Sachen unter Tage, die durch schlagende Wetter, Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche sowie durch Schacht- oder Stollen-einbrüche entstehen.

### Klausel 7 Kardenbeläge

(zu § 1 Nr. 1 AMBUB)

Entschädigung für Unterbrechungen infolge von Schäden an Kardenbelägen leistet der Versicherer nur, wenn diese Schäden die Folge eines Schadens gemäß § 2 Nr. 1 AMBUB an einer Sache sind, deren Bestandteil der Kardenbelag ist.

### Klausel 8 Anzeigepflicht bei Wegfall der Maschinenversicherung

(zu § 1 Nr. 1 AMBUB)

Endet für eine in dem Maschinenverzeichnis besonders gekennzeichnete Sache ein bei einem anderen Versicherer bestehender Maschinenversicherungsvertrag, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Betriebsunterbrechungsversicherer unverzüglich anzuzeigen.

Beide Parteien können in diesem Fall den Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach Zugang der Anzeige schriftlich zu erklären. Der Vertrag endet einen Monat nach Zugang der Kündigung. § 7 Nr. 3 Abs. 2 AMBUB gilt entsprechend.

Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn der Deckungsumfang des Maschinenversicherungsvertrages eingeschränkt oder die Prämie erhöht wird, oder wenn der Maschinenversicherer erklärt, daß gewisse Arten von Schäden nicht mehr als unvorhergesehen anzusehen sind.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 und 3 bezeichneten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG von der Entschädigungspflicht frei, soweit die Unterbrechung auf einem Sachschaden beruht, der mehr als einen Monat nach dem Tage, an dem die Anzeige dem Versicherer spätestens hätte zugehen müssen, an einer der Sachen eingetreten ist, bei der die Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 3 vorgelegen hatten.

### Klausel 9 Revisionen von Dampfturbinenanlagen

(zu § 2 Nr. 1 AMBUB)

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer jeweils nach 9.000 Betriebsstunden, gerechnet von der Inbetriebsetzung der Anlage an, spätestens jedoch zwei Jahre nach der letzten Revision, die gesamte Dampfturbinenanlage (Turbine, Generator, Kompressor usw.) in vollständig aufgedecktem Zustand auf seine Kosten gründlich zu überholen. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Beginn des Versicherungsschutzes.

Bei fabrikturbinenanlagen ist die erste Revision vor Ablauf der Garantie vorzunehmen.

Für Dampfturbinenanlagen mit höchstens 1.500 Betriebsstunden pro Jahr beträgt die in Abs. 1 genannte Frist drei Jahre, wenn die Turbinen durch wirksame Sperrstrecken und Entwässerungen in den zu- und abführenden Dampfleitungen gegen das Eindringen von Dampfschwaden und Wasser während des Stillstandes geschützt sind.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Revision rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Revision auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

### Klausel 10 Revisionen von Wasserturbinenanlagen

(Für Turbinen von 500 PS an)

(zu § 2 Nr. 1 AMBUB)

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer jeweils nach 9.000 Betriebsstunden, gerechnet von der Inbetriebsetzung der Anlage an, spätestens jedoch zwei Jahre nach der letzten Revision, die gesamte Wasserturbinenanlage (Turbine und Generator) in vollständig aufgedecktem Zustand auf seine Kosten gründlich zu überholen. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Beginn des Versicherungsschutzes.

Bei fabrikturbinenanlagen ist die erste Revision vor Ablauf der Garantie vorzunehmen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Revision rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Revision auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

**Klausel 11**  
**Revisionen von Plattenpressen** (zu § 2 Nr. 1 AMBUB)

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Plattenpressen regelmäßig auf seine Kosten durch einen Sachverständigen, den der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit dem Versicherer benennt, zerstörungsfrei untersuchen zu lassen.

Der Sachverständige berichtet nach der Untersuchung dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über den Zustand und die Betriebssicherheit der Plattenpressen. Der Sachverständige bestimmt auch den Zeitpunkt der nächsten Untersuchung, und zwar erstmals bei einer Untersuchung vor Beginn des Versicherungsschutzes.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Untersuchung rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Untersuchung auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

Bohrungen und Schweißungen, die an den Plattenpressen nachträglich vorgenommen werden, sind Gefahrenerhöhungen gemäß § 23 VVG.

**Klausel 12**  
**Revisionen von Drehstrommotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW in zweipoliger Ausführung oder von mehr als 1000 kW in vier- oder mehrpoliger Ausführung** (zu § 2 Nr. 1 AMBUB)

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer jeweils nach 8.000 Betriebsstunden, gerechnet von der Inbetriebsetzung der Anlage an, spätestens jedoch zwei Jahre nach der letzten Revision, den Motor in vollständig aufgedecktem Zustand auf seine Kosten zu überholen. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Beginn des Versicherungsschutzes.

Erreicht der Motor vorzeitig 500 Einschaltungen, so ist diese Schaltzahl für den Zeitpunkt der Revision zugrunde zu legen.

Bei fabrikneuen Elektromotoren ist die erste Revision nach 2.000 Betriebsstunden vorzunehmen. Werden in einem Jahr 2.000 Betriebsstunden nicht erreicht, so ist die Revision vor Ablauf des ersten Jahres nach Inbetriebsetzung durchzuführen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Revision rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Revision auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

**Klausel 13**  
**Revisionen von Gleichstrommaschinen mit einem Drehmoment von mehr als 1 Mpm sowie von Gleichstrom-Haupt- und Hilfsantrieben in Walzwerken** (zu § 2 Nr. 1 AMBUB)

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Haupt- und Hilfsantriebe in Walzwerken jeweils nach einem Jahr, andere Gleichstrommaschinen jeweils nach zwei Jahren, gerechnet von der Inbetriebnahme der Anlage oder dem Zeitpunkt der letzten Revision an, in vollständig aufgedecktem Zustand auf seine Kosten zu überholen. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Beginn des Versicherungsschutzes.

Diese Vereinbarung entbindet nicht davon, bestimmte Einzelteile der Maschine entsprechend den Vorschriften der Hersteller auch in kürzeren Abständen zu revidieren.

Bei fabrikneuen Maschinen ist die erste Revision nach 2.000 Betriebsstunden vorzunehmen. Werden in einem Jahr 2.000 Betriebsstunden nicht erreicht, so ist die Revision vor Ablauf des ersten Jahres nach der Inbetriebsetzung vorzunehmen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Revision rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Revision auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

**Klausel 14**  
**Radioaktive Isotope** (zu § 2 Nr. 2 d und 4 a AMBUB)

Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Unterbrechungsschäden infolge Verseuchung von Sachen, die in dem Maschinenverzeichnis aufgeführt sind, wenn diese Verseuchung durch einen Schaden gemäß § 2 Nr. 1 AMBUB an einem in dem Maschinenverzeichnis aufgeführten radioaktiven Isotop entstanden ist.

**Klausel 15 a**  
**Schmelzbetriebe** (zu § 2 Nr. 2 f AMBUB)

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen entstehen.

**Klausel 15 b**  
**Schmelzbetriebe** (zu § 2 Nr. 2 f AMBUB)

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen entstehen, wenn Unterbrechungsschäden dieser Art dem Grunde nach durch eine Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung (Klausel 9.09) gedeckt werden können.

**Klausel 16**  
**Betriebs- und Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen** (zu § 2 Nr. 2 f und 2 g AMBUB)

Abweichend von § 2 Nr. 2 f und 2 g AMBUB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Unterbrechungsschäden infolge von

1. Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen;
2. Brand- oder Explosionsschäden, die als Folge eines Blitzschlages oder als Folge von Kurzschluß, Überstrom oder Überspannung an der von einem dieser Ereignisse betroffenen elektrischen Einrichtung entstehen;
3. Kurzschluß-, Überstrom- oder Überspannungsschäden, die als Folge von Brand oder Explosion an elektrischen Einrichtungen entstehen.

**Klausel 17**  
**Sachen, für die eine Sachversicherung nach den Versicherungsbedingungen für Mitglieder der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) besteht** (zu § 2 Nr. 2 h und 2 i AMBUB)

1. Sachschaden ist die unvorhergesehen eintretende Zerstörung oder Beschädigung einer Sache.
2. § 2 Nr. 2 h AMBUB gilt nur für Mängel, die den dort genannten Personen bei Abschluß der Versicherung bekannt waren.
3. § 2 Nr. 2 i AMBUB gilt nur, wenn die schädliche Wirkung des Rostes oder der sonstigen Ablagerungen von dem verantwortlichen Betriebsleiter erkannt war und hätte beseitigt werden können.
4. § 2 Nr. 2 i AMBUB gilt nicht für Schäden an Wicklungen und Blechpaketen.

**Klausel 18**  
**Betriebseinflüsse** (zu § 2 Nr. 2 i AMBUB)

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an den in dem Maschinenverzeichnis besonders bezeichneten Sachen, die – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – durch korrosive Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen dieser Sache entstehen.

**Klausel 19 a**  
**Werkstätten** (zu § 2 Nr. 2 I AMBUB)

Abweichend von § 2 Nr. 2 I AMBUB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden, die in Werkstätten eingetreten sind.

**Klausel 19 b**  
**Werkstätten; Umbau** (zu § 1 Nr. 3 AMBUB und § 2 Nr. 2 I AMBUB)

1. Abweichend von § 2 Nr. 2 I AMBUB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden, die in Werkstätten eingetreten sind.
2. Abweichend von § 1 Nr. 3 AMBUB besteht der Versicherungsschutz auch während eines Umbaus fort.

**Klausel 19 c**  
**Werkstätten; Umbau;**  
**Transporte** (zu § 1 Nr. 3 AMBUB und § 2 Nr. 2 I AMBUB)

1. Abweichend von § 2 Nr. 2 I AMBUB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden, die in Werkstätten eingetreten sind.
2. Abweichend von § 1 Nr. 3 AMBUB besteht der Versicherungsschutz auch während eines Umbaues fort.
3. Abweichend von § 2 Nr. 2 I AMBUB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während eines Transportes zwischen der in dem Versicherungsschein bezeichneten Betriebsstelle und einer Werkstätte eingetreten sind.

**Klausel 20**  
**Ölfüllungen bei Dampfturbinen** (zu § 2 Nr. 4 e AMBUB)

Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden durch Verlust der Ölfüllungen nur, wenn der Verlust die Folge eines Schadens gemäß § 2 Nr. 1 AMBUB ist.

**Klausel 21**  
**Verlängerung der Unterbrechung**  
**durch Verderb** (zu § 3 Nr. 2 b AMBUB)

Abweichend von § 3 Nr. 2 b AMBUB haftet der Versicherer auch, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, daß Rohstoffe, Haft- oder Fertigfabrikate oder Hilfs- oder Betriebsstoffe durch Verderb beschädigt oder zerstört worden sind.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Verderb durch eine gemäß §§ 1 und 2 AMBUB dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit einer in dem Maschinenverzeichnis besonders gekennzeichneten Sache verursacht wurde.

**Klausel 22**  
**Verderbschäden** (zu § 3 Nr. 2 b AMBUB)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch, wenn Rohstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate oder Hilfs- oder Betriebsstoffe durch Verderb beschädigt oder zerstört werden, die in einem dem Versicherungsschein beigefügten Warenverzeichnis mit einer Versicherungssumme aufgeführt sind.

Die gilt jedoch nur, wenn der Verderb durch eine gemäß §§ 1 und 2 AMBUB dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit einer in dem Maschinenverzeichnis besonders gekennzeichneten Sache verursacht wurde, und wenn diese Unterbrechung oder Beeinträchtigung mindestens die vereinbarte und im Warenverzeichnis genannte Mindestzeit gedauert hat.

2. Für die Berechnung der Entschädigung ist der Betrag maßgebend, den der Versicherungsnehmer aufwenden muß, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder neu herzustellen. Der niedrigere Betrag ist maßgebend. Der Wert der Reste der verdorbenen Sachen wird angerechnet.

Der so ermittelte Betrag wird begrenzt

- a) durch einen vereinbarten und im Warenverzeichnis genannten Prozentsatz des Gesamtwertes der Sachen der betroffenen Gruppe;
- b) durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse abzüglich der noch nicht aufgewendeten Kosten.

3. Für eigene Erzeugnisse, die lieferungsfertig hergestellt und aufgrund der jeweiligen Marktlage absetzbar sind, tritt an die Stelle des nach Nr. 2 Abs. 1 zu ermittelnden Betrages der zur Zeit des Beginns des Verderbes erzielbaren Verkaufspreis. Abzuziehen sind die Kosten, die durch den Versicherungsfall erspart werden. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben außer Betracht.

4. Als Versicherungssumme ist für jede Gruppe versicherter Sachen der Betrag zu vereinbaren, der nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie nach Nr. 3 Satz 1 ermittelt würde, wenn alle vorhandenen Sachen dieser Gruppe durch Verderb zerstört worden wären.

Ist die Versicherungssumme zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zu niedrig, so wird der gemäß Nr. 2 und Nr. 3 ermittelte Betrag in dem Verhältnis der erforderlichen zu der vereinbarten Versicherungssumme gekürzt.

5. Der gemäß Nr. 2, 3, und 4 ermittelte Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Ein zeitlicher Selbstbehalt gemäß § 6 Nr. 5 AMBUB gilt für Verderbschäden nicht.

**Klausel 23 a**  
**Beginn des Bewertungszeitraumes** (zu § 5 Nr. 1 AMBUB)

Abweichend von § 5 Nr. 1 AMBUB beginnt der Bewertungszeitraum frühestens mit dem Beginn der Haftung aus diesem Versicherungsvertrag, und zwar auch dann, wenn nach § 5 Nr. 1 Abs. 3 AMBUB ein früherer Zeitpunkt in Betracht käme.

**Klausel 23 b**  
**Beginn des Bewertungszeitraumes** (zu § 5 Nr. 1 AMBUB)

Abweichend von § 5 Nr. 1 AMBUB beginnt der Bewertungszeitraum frühestens mit dem Wirksamwerden dieses Vertragsnachtrages, und zwar auch dann, wenn nach § 5 Nr. 1 Abs. 3 AMBUB ein früherer Zeitpunkt in Betracht käme.

**Klausel 23 c**  
**Beginn des Bewertungszeitraumes** (zu § 5 Nr. 1 AMBUB)

Abweichend von § 5 Nr. 1 AMBUB beginnt der Bewertungszeitraum frühestens mit dem bestimmungsgemäßen Einsatz der in dem Maschinenverzeichnis besonders gekennzeichneten Sache, frühestens mit ihrer Betriebsfertigkeit. Dies gilt auch, wenn nach § 5 Nr. 1 Abs. 3 AMBUB ein früherer Zeitpunkt in Betracht käme.

**Klausel 24**  
**Verlängerter Bewertungszeitraum und Prämienrückgewähr;**  
**Folgen unrichtiger Meldung** (zu § 5 Nr. 1 AMBUB und § 8 AMBUB)

Abweichend von § 5 Nr. 1 Abs. 1 AMBUB umfaßt der für den Versicherungswert maßgebende Bewertungszeitraum zwei Jahre.

War der Versicherungswert (§ 5 Nr. 1 Abs. 1 AMBUB) in den zuletzt abgelaufenen zwei Versicherungsjahren, die zwei Geschäftsjahren entsprechen, niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieser zwei Versicherungsjahre, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme für das zuletzt abgelaufene Versicherungsjahr gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der entrichteten Jahresprämie rückvergütet. Die Rückvergütung ist für jede Gruppe gesondert zu ermitteln.

Erweist sich in einem Schadenfall, daß der Versicherungsnehmer für die abgelaufenen 2 Jahre in einer Gruppe einen zu niedrigen Betrag gemeldet hat, so wird der nach §§ 3 bis 6 AMBUB ermittelte Betrag gekürzt.

Für die Kürzung maßgebend ist das Verhältnis zwischen dem Betrag, der nach Abs. 2 mindestens hätte gemeldet werden müssen, zu dem gemeldeten Betrag, höchstens jedoch das Verhältnis zwischen der in dem zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahr vereinbarten Versicherungssumme und dem gemeldeten Betrag.

Ist eine Versicherungssumme während des Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von Abs. 2 und Abs. 4 die Durchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

Die Entschädigung wird nicht gekürzt, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, daß weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

**Klausel 25 a**  
**Ausfallziffer** (zu § 5 Nr. 2 AMBUB)

Die Ausfallziffer einer Sache bezeichnet den prozentualen Anteil des Betriebsgewinns und der fortlaufenden Kosten, der voraussichtlich nicht erwirtschaftet wird, falls diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraums nicht betrieben werden kann.

Ist bei Beginn der Haftzeit die in dem Maschinenverzeichnis genannte Ausfallziffer für eine Sache niedriger als der Anteil des Betriebsgewinns und der Kosten, der nicht erwirtschaftet würde, falls diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraums nicht betrieben werden könnte, so wird nur der Teil des gemäß §§ 3 bis 6 und § 11 AMBUB ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Ausfallziffer zu diesem Anteil.

**Klausel 25 b**  
**Ausfallverhältnisse** (zu § 5 Nr. 2 AMBUB)

Ändern sich die in dem Versicherungsschein bezeichneten Betriebsverhältnisse, so wird Entschädigung nicht über den Betrag hinaus geleistet, der sich bei unveränderten Betriebsverhältnissen ergeben hätte.

**Klausel 26**  
**Anlagen ausländischer Herkunft**

(zu § 6 Nr. 1 AMBUB)

Für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden gemäß § 2 Nr. 1 AMBUB an den in dem Maschinenverzeichnis besonders gekennzeichneten Sachen leistet der Versicherer Entschädigung nicht, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, daß die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.

**Klausel 27**  
**Gemeinsames Sachverständigenverfahren für Maschinen- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung**

(zu § 12 AMBUB)

Wenn gleichzeitig eine Maschinen- und eine Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung bestehen und streitig ist, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Maschinen- oder als Feuerbetriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, können der Versicherungsnehmer, der Maschinen- oder der Feuerbetriebsunterbrechungs-Versicherer verlangen, daß die Höhe des Maschinen- und Feuerbetriebsunterbrechungsschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie von der wirklichen Sachlage offenbar erheblich abweicht.

Jede Partei benennt einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei oder einen gemeinsamen Sachverständigen einigen.

Die Partei, die ihren Sachverständigen zuerst benennt, gibt dessen Namen den beiden anderen Parteien schriftlich bekannt und fordert sie auf, gleichfalls Sachverständige zu benennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so wird der Sachverständige der säumigen Partei auf Antrag durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Die Sachverständigen wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Obmann; einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.

Die Sachverständigen legen den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellung der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung ebenfalls den drei Parteien gleichzeitig vor.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien zu je einem Drittel.

Verlangt der Versicherungsnehmer eine Teilzahlung gemäß § 13 Nr. 1 Abs. 2 AMBUB und steht noch nicht fest, inwieweit es sich um einen Maschinen- oder um einen Feuerbetriebsunterbrechungsschaden handelt, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

**Klausel 28**  
**Prozeßführung bei Mitversicherung**

(zu § 13 AMBUB)

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer übereinstimmen, wird folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung und die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen eines Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten und erforderlichenfalls auf einen dritten und weiteren Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen entsprochen, so ist Nr. 2 nicht anzuwenden.

**Klausel 29**  
**Versicherung nach Festbeträgen je Produktionseinheit**

(zu § 5 AMBUB)

1. Versicherungswert ist für jede Art von Erzeugnissen das Produkt aus einem vereinbarten Festbetrag (Preisfaktor) mit der Zahl der Produktionseinheiten (Mengenfaktor), die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum erzeugt hat oder erzeugt hätte, wenn eine dem Grunde nach aus einem Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag entschädigungspflichtige Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

2. Unterversicherung (§ 5 Nr. 2 AMBUB) besteht nur, soweit bei Beginn der Haftzeit die für die Versicherungssumme zugrunde gelegte Zahl von Produktionseinheiten (Mengenfaktor) niedriger ist als die gemäß Nr. 1 für den Bewertungszeitraum ermittelte Zahl von Produktionseinheiten.

3. Die Entschädigung wird durch Multiplikation des vereinbarten Festbetrages mit der Zahl der Produktionseinheiten berechnet, die hergestellt worden wären, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre. Dieser Betrag vermindert sich jedoch, soweit andernfalls die Entschädigung zu einer Bereicherung führen würde.

4. Prämienrückgewähr gemäß § 8 AMBUB kann nur für den Mengenfaktor beansprucht werden.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend, wenn Dienstleistungseinheiten als Gegenstand des Mengenfaktors vereinbart sind.

**Klausel 30**  
**Selbstbehalt**

(zu § 6 Nr. 5 AMBUB)

1. Anstelle von § 6 Nr. 5 AMBUB gilt:

a) Der gemäß § 6 Nr. 1 bis 4 AMBUB und gemäß § 5 Nr. 2 AMBUB ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall (Sachschaden) um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

b) Bei einem zeitlichen Selbstbehalt, der in Arbeitstagen bemessen ist, hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil des in a) genannten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält, wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

Ist als zeitlicher Selbstbehalt ein Zeitraum nach Kalendertagen, -wochen oder -monaten vereinbart, so werden, beginnend mit der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeiten nur die innerhalb des vereinbarten Zeitraums liegenden Arbeitszeiten berücksichtigt und dem Gesamtzeitraum gemäß Abs. 1 gegenübergestellt.

2. § 14 Nr. 1 Abs. 3 AMBUB gilt auch für einen vereinbarten betragsmäßigen Selbstbehalt.

**Klausel 31**  
**Unvorhergesehen**

(zu § 2 Nr. 1 AMBUB)

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

**Klausel 32**  
**Ende des Versicherungsvertrages**

Abweichend von der im Versicherungsschein abgedruckten Vereinbarung verlängert sich der Versicherungsvertrag nicht stillschweigend von Jahr zu Jahr; er endet ohne Kündigung zu dem vereinbarten Zeitpunkt.

**Klausel 33**  
**Versicherungsort für beweglich eingesetzte Sachen**

Ergänzend zu Klausel 3 AMBUB wird der Versicherungsort auch auf die im Versicherungsschein bezeichneten Gebiete ausgedehnt.

**Klausel 34**  
**Wartungsvertrag**

Entfällt ein bei Abschluß des Versicherungsvertrages für die im Anlageverzeichnis aufgeführten Sachen bestehender Wartungsvertrag oder wird er eingeschränkt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 23 ff. VVG.

**Klausel 35**  
**Entschädigungsleistung bei elektronischen Bauelementen**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden dadurch vergrößert wird, daß die zur Wiederherstellung benötigten elektronischen Bauelemente (Bauteile) serienmäßig hergestellt nicht mehr zu beziehen sind.